



HESSISCHER LANDTAG

02. 05. 2011

Kleine Anfrage

des Abg. Merz (SPD) vom 15. März 2011

**betreffend Besetzung der Schulleiterstelle am
Landgraf-Ludwig-Gymnasium Gießen**

und

Antwort

der Kultusministerin

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Warum wurde bei dem Verfahren zur Besetzung der Stelle des Leiters/der Leiterin des Landgraf-Ludwig-Gymnasium die Frist gemäß Nr. 6.5 Satz 1 des Stellenbesetzungserlasses vom 22.11.2001 (I A.3.1 - 051.030.00-3, Amtsblatt 2002, S.8 ff.) nicht eingehalten, wie vom Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 14.02.2011 gerügt?

Die Frist nach Abschnitt A, Nr. 6.5 des Erlasses betreffend "Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Stellen" vom 22.11.2001 (Az.: I A 3.1 - 051.030.000 - 3 -) wurde eingehalten.

Nach Nr. 6.5 des o.g. Erlasses sind der Verlauf des Überprüfungsverfahrens und die in seinem Rahmen mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber geführten Gespräche zeitnah zu protokollieren oder innerhalb eines Zeitraumes von fünf Monaten nach der Überprüfung schriftlich niederzulegen.

Im vorliegenden Stellenbesetzungsverfahren fand das Überprüfungsverfahren am 25.03.2010 statt. Die von dem o.g. Erlass geforderte schriftliche Niederlegung des Verlaufs des Überprüfungsverfahrens und der mit der Bewerberin oder dem Bewerber geführten Gespräche erfolgte bereits im ersten Entwurf des Auswahlberichtes vom 8.07.2010 und damit innerhalb der Frist von fünf Monaten.

Frage 2. Wie erklärt die Landesregierung die vom Verwaltungsgericht Gießen in seiner o.a. Entscheidung ebenfalls gerügte gravierende Veränderung der dienstlichen Beurteilung der schulinternen Mitbewerberin im Verlauf des Beurteilungsverfahrens vom 1. Entwurf zum 2. Entwurf bis zur schließlichen Endfassung?

Die dienstliche Beurteilung der Antragstellerin wurde während des gesamten Stellenbesetzungsverfahrens nicht verändert. Dies wurde vom Verwaltungsgericht Gießen auch nicht gerügt.

Allerdings kommt der zweite und endgültige Entwurf des Auswahlberichtes vom 15.09.2010 in der Tat an einigen Stellen zu modifizierten Bewertungen der von der Antragstellerin im Überprüfungsverfahren gezeigten Leistungen. Grund dafür war, dass der erste Entwurf aus rechtlichen Gründen einer Überarbeitung unterzogen werden musste, nämlich zur Sicherstellung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabes hinsichtlich der von unterschiedlichen Beurteilern stammenden dienstlichen Beurteilungen der Bewerber.

Anlässlich dieser Überarbeitung wurden auch die Ausführungen hinsichtlich der Bewertungen der von der Antragstellerin im Überprüfungsverfahren gezeigten Leistungen nochmals geprüft und an einigen Stellen leicht modifiziert.

Frage 3. Hält die Landesregierung den innegehabten Dienstposten des von ihr ausgewählten Bewerbers an der Deutschen Schule in Djakarta für höherwertig gegenüber dem von der schulinternen Bewerberin innegehabten Posten?

Ja, da es sich bei dem von dem Beigeladenen innegehabten Amt um das Amt des Schulleiters - in diesem Fall der Deutschen Schule in Djakarta - gehandelt hat, die Antragstellerin demgegenüber jedoch nur das Amt der stellvertretenden Schulleiterin innehat.

Frage 4. Warum wurde nur der schließlich vom Ministerium ausgewählte Bewerber, nicht aber die Mitbewerberin und derzeitige stellvertretende Schulleiterin und damalige kommissarische Schulleiterin zu einem Gespräch bei Herrn Staatssekretär Brockmann als zur Sachentscheidung befugter Stelle eingeladen?

Das geführte Gespräch hatte an keiner Stelle das vorliegende Stellenbesetzungsverfahren zum Inhalt.

Frage 5. In wie vielen Fällen wurde in Hessen in der Vergangenheit für die Dauer des Besetzungsverfahrens ein externer kommissarischer Schulleiter eingesetzt?

Solche Maßnahmen werden statistisch nicht erfasst. Somit liegen dazu auch keine Fallzahlen vor.

Frage 6. Mit welcher Begründung wurde in den Fällen, in denen dies nicht geschehen ist, auf diese Maßnahme verzichtet?

In der Regel ist die Einsetzung eines kommissarischen Schulleiters nicht erforderlich, da die Aufgaben einer ausgeschriebenen Schulleiterstelle - anders als vorliegend - regelmäßig nicht bereits von einer Bewerberin oder einem Bewerber faktisch wahrgenommen werden und es damit auch nicht zu einer Gefährdung der sogenannten "Bewerbungsverfahrensansprüche" der übrigen Bewerberinnen und Bewerber durch die Möglichkeit der vorzeitigen Bewährung auf dem ausgeschriebenen Dienstposten kommen kann.

Frage 7. Beabsichtigt die Landesregierung, den derzeitigen kommissarischen Schulleiter nach Ablauf seiner kommissarischen Tätigkeit wieder in vollem Umfang an seine bisherige Dienststelle Staatliches Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis zurückzusetzen oder ist geplant, diese Stelle - ggf. im Vorgriff auf organisatorische Veränderungen im Bereich der Schulaufsicht - zu verlagern oder einzusparen?

Es gibt keinen Zusammenhang zwischen der Übernahme der kommissarischen Schulleitung und der Stellensituation im Staatlichen Schulamt in Gießen.

Wiesbaden, 18. April 2011

Dorothea Henzler